

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Die wichtigsten Änderungen im Überblick





Mandanten-Info

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Gutschrift	1
3.	Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. der sonstigen Leistung	
4.	Anzuwendender Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag	6
4.1	Steuerbefreiungen	6
4.2	Sonderangaben, Margenbesteuerung	6
5.	Änderung bei der Reverse-Charge Regelung (§ 13b UStG)	7
5.1	Zusätzliche Pflichtangaben	7
5.2	Definition des ausländischen Unternehmers	8
6.	Frist für die Rechnungsstellung	8
7.	Gelangensbestätigung	8
8.	Ort der (innergemeinschaftlichen) Dienstleistung	12
8.1	Dienstleistungen an juristische Personen	12
8.2	Grundstücksleistungen	13
8.3	Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	15
9.	Ausfuhrlieferung	15
9.1	Drittlandgebiet	16
9.2	Ausfuhrnachweis (Belegnachweis)	16
9.3	Buchnachweis	18

1. Einleitung

Die Bedeutung der Umsatzsteuer ist in den letzten Jahren sowohl für die Unternehmen als auch für den Staatshaushalt kontinuierlich gestiegen. Die OECD empfiehlt ihren Mitgliedstaaten künftige Steigerungen der Staatseinnahmen ausschließlich über indirekte Steuern zu realisieren. Es ist daher damit zu rechnen, dass dieser Trend noch zunimmt. Auch bei Betriebsprüfungen ist die Bedeutung der Umsatzsteuer kontinuierlich gestiegen. Nachhaltige Mehrergebnisse für die Finanzverwaltung lassen sich hier allein aufgrund der Verletzung formaler Anforderungen erzielen.

Für Unternehmen bedeutet dies umgekehrt, dass (formale) Fehler bei der Rechnungserstellung, -prüfung und dem Vorsteuerabzug das Ergebnis nachhaltig negativ beeinflussen können. Mit dieser Broschüre sollen daher einige der wichtigsten Änderungen des vergangenen und laufenden Jahres aufgezeigt und erläutert werden.

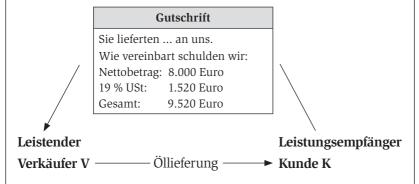
2. Gutschrift

Beim Thema "Gutschrift" ist zwischen umsatzsteuerlicher und kaufmännischer Gutschrift zu unterscheiden.

Umsatzsteuerliche Gutschrift:

Eine umsatzsteuerliche Gutschrift liegt vor, wenn der Leistungsempfänger (Kunde K) über die Leistung gegenüber dem Leistenden (Verkäufer V) abrechnet.

Beispiel: Öllieferung



Kaufmännische Gutschrift:

Kaufmännische Gutschriften werden vom Leistenden (Verkäufer) zur Rechnungskorrektur oder –stornierung an den Leistungsempfänger (Kunde) erteilt.

Beispiel: Holzlieferung

Der Leistende (Verkäufer) hat dem Leistungsempfänger (Kunde) versehentlich statt 5 Paletten 7 Paletten Holz in Rechnung gestellt.

Daraufhin erfolgt durch den Leistenden (Verkäufer) eine Rechnungskorrektur ("Gutschrift" über 2 Paletten).

Mit der aufgrund europäischer Vorschriften am 29.06.2013¹ erfolgten Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde nunmehr gesetzlich festgelegt, dass, wenn der Leistungsempfänger oder ein von ihm beauftragter Dritter gegenüber dem leistenden Unternehmer abrechnet (umsatzsteuerliche Gutschrift), dieses Dokument zwingend als "Gutschrift" zu bezeichnen ist (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG). Mit dem BMF- Schreiben vom 25. Oktober 2013 wird allerdings auch eine Bezeichnung in einer anderen Amtssprache der EU zugelassen.

Diese Form der Abrechnung (umsatzsteuerliche Gutschrift) ist z.B. auch iiblich bei Handelsvertretern oder auch bei Kommissionswarenverkäufern.

■ Inhalt der Gutschrift

Eine Gutschrift muss zusätzlich zur Bezeichnung "Gutschrift" 2 alle Merkmale einer Rechnung enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung (→Kapitel 3)
- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag (→Kapitel 4)
- einen Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (Rabatte, Boni, Skonti)

Das BMF- Schreiben vom 25.10.2013 erlaubt auch die Verwendung einer anderen Amtssprache.

AmtshilfeRLUmsG, BGBl I 2013, Nr. 32, S. 1809

(i) Hinweis

Fehlt eine dieser Angaben oder ist diese falsch, kann der **Leistungsempfänger** (Aussteller der Gutschrift) keine Vorsteuer aus der Gutschrift ziehen. Der Leistungserbringer schuldet die Umsatzsteuer trotzdem.

Will der **Leistungserbringer** die umsatzsteuerliche Wirkung der Gutschrift vermeiden, weil z. B. mit Umsatzsteuer abgerechnet wurde, obwohl er Kleinunternehmer ist, muss er der Gutschrift gegenüber dem Gutschriftaussteller widersprechen.

■ Gutschrift oder Rechnungsberichtigung

Der Begriff "Gutschrift" wurde bisher auch für kaufmännische Gutschriften (Rechnungsberichtigungen) verwendet. Das BMF- Schreiben vom 25. Oktober 2013 erlaubt auch weiterhin diese Praxis. Da die Finanzgerichte an diese Verwaltungsauffassung nicht gebunden sind und bei unklarem Sachverhalt trotzdem die Gefahr besteht, dass der Gutschriftempfänger die Umsatzsteuer (zusätzlich) als unberechtigt ausgewiesene Steuer schuldet, sollte über eine Änderung der Bezeichnung nachgedacht werden. Wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater.

Praxistipp

- Kaufmännische Gutschriften sollten zur Unterscheidung von umsatzsteuerrechtlichen Gutschriften eine andere Bezeichnung (z. B. Rechnungskorrektur) tragen.
- Eingehenden kaufmännischen Gutschriften sollte, wenn der Sachverhalt unklar ist, widersprochen werden. Wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater.

3. Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. der sonstigen Leistung

Durch die Vorschrift, auf der Rechnung "die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung" (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG) anzugeben, soll es – der Finanzverwaltung – erleichtert werden, die Leistung zu identifizieren. Da bei ungenauer oder zu allgemeiner Leistungsbeschreibung eine mehrfache Abrechnung möglich ist, haben sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen den Vorsteuerabzug in diesen Fällen versagt. Dabei wurden die Anforderungen in den letzten Jahren konkretisiert bzw. verschärft.

Erfolgt in der Rechnung ein Hinweis auf einen **Lieferschein**, so ist dieser genau zu bezeichnen und – unabhängig von anderen Verpflichtungen – zusammen mit der Rechnung aufzubewahren.

Die Angabe "gemäß Absprache" reicht in der Regel nicht aus. Diese Absprache ist – wie auch ein eventueller **Vertrag** – schriftlich zu fixieren, in der Rechnung genau zu bezeichnen und wie der Lieferschein aufbewahrungspflichtig.

Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung für eine ungenaue Leistungsbeschreibung sind:

- Uhren und Armbänder (bei hochpreisigen Produkten)
- technische Beratung und Kontrolle
- Beratungsleistungen
- Baustelle XY, ausgeführte Bauarbeiten
- verauslagte Grundstückskosten

(i) Hinweis

Sollten Sie Zweifel daran haben, ob eine Leistungsbeschreibung ausreichend ist, fragen Sie bitte Ihren steuerlichen Berater vor Begleichung der Rechnung.

4. Anzuwendender Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag

In der Rechnung sind der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag und der Steuersatz anzugeben.

4.1 Steuerbefreiungen

Entsprechend muss – ist die Lieferung steuerfrei – der Grund der Steuerbefreiung angegeben werden. Die Nennung der gesetzlichen Norm ist nicht erforderlich. Der Hinweis muss jedoch eindeutig sein. So hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Angabe "VAT@zero for export" bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht ausreichend ist.

Mögliche Bezeichnungen sind:

- innergemeinschaftliche Lieferung
- Ausfuhrlieferung
- steuerfreie Vermietung
- steuerfreie Heilbehandlung etc.

4.2 Sonderangaben, Margenbesteuerung

Unterliegt die Besteuerung der Leistungen der Margenbesteuerung gemäß § 25 oder § 25a UStG, so sind folgende Angaben zu machen:³

- Sonderregelung für Reisebüros oder Reiseleistungen
- Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung
- Kunstgegenstände/Sonderregelung
- Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung

Der Ausweis des Steuerbetrages oder eines Steuersatzes darf in diesen Fällen nicht erfolgen.

Das BMF- Schreiben vom 25.10.2013 erlaubt auch die Verwendung einer anderen Amtssprache.

5. Änderung bei der Reverse-Charge Regelung (§ 13b UStG)

5.1 Zusätzliche Pflichtangaben

Neu ab dem Kalenderjahr 2013 wurde die Verpflichtung eingeführt, dass bei Reverse-Charge Umsätzen der Hinweis: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" ⁴ auf der Rechnung enthalten sein muss. Betroffen von dieser Regelung sind folgende Umsätze:

- 1. innergemeinschaftliche Dienstleistungen (B2B-Umsätze 5)
- 2. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, soweit sie nicht innergemeinschaftliche sonstige Leistungen sind
- 3. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- 4. Bauleistungen, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls Bauleister ist

(i) Hinweis

Zur Abgrenzung der Bauleistungen wenden Sie sich bitte im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 22.08.2013 – VR 37/10 (veröffentlicht am 27.11.2013) an Ihren steuerlichen Berater.

- 5. Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer an einen Wiederverkäufer
- 6. Emissionshandel
- 7. Lieferung von Abfällen, Schrotthandel etc.
- 8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger selbst Gebäudereiniger ist
- 9. Goldhandel ab einem bestimmten Feingehalt

⁴ Die Verwendung einer anderen Amtssprache ist erlaubt (BMF- Schreiben vom 25.10.2013).

⁵ B2B-Leistung = Sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

5.2 Definition des ausländischen Unternehmers

Durfte der Unternehmer bisher im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte haben, wird mit der Neuregelung ⁶ der Bezug auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben.

Somit gilt ein Unternehmer auch dann als ausländischer Unternehmer, wenn er im Inland ausschließlich einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Verfügt der Unternehmer (zusätzlich) über eine Betriebsstätte im Inland, kommt es darauf an, ob diese in die Leistung eingebunden war.

6. Frist für die Rechnungsstellung

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen ist der Unternehmer verpflichtet, die Rechnung bis zum 15. des auf den Monat der Leistung folgenden Monats auszustellen.

7. Gelangensbestätigung

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind mittels Buch- und Belegnachweis zu dokumentieren. Zum 01.01.2012 wurde als einziger Belegnachweis die Gelangensbestätigung eingeführt. Allerdings wurde die Anwendung dieser Regelung – aufgrund des Protestes aller Betroffenen – mehrfach durch Übergangsregelungen aufgeschoben.

⁶ AmtshilfeRLUmsG vom 29.06.2013, BGBl I 2013, Nr. 32, S.1809

Zum 01.10.2013 wurde nunmehr eine neue Regelung im § 17a UStDV getroffen. Die Übergangsregelung endet somit zum 30.09.2013.

Folgende Fälle sind bei der innergemeinschaftlichen Lieferung zu unterscheiden:

Beförderung = Eigener Transport durch

- a) den Lieferer (Eigenbeförderung) oder
- b) den Abnehmer (Abholfall)

Versendung = Transport durch selbständigen Beauftragten

- a) Spedition oder
- b) Post/Kurier

Bei den Versendungsfällen wird anstelle der Gelangensbestätigung eine Vielzahl von alternativen Nachweisen zugelassen. Die Verordnung führt unter anderem den Frachtbrief, die Speditionsbescheinigung und das Tracking und Traceing-Protokoll als Teil der Nachweismöglichkeiten an. Die Gelangensbestätigung kommt daher insbesondere bei Beförderungsfällen zum Einsatz. Diese muss folgende Angaben enthalten:

Inhalt der Gelangensbestätigung:

- 1. den Namen und die Anschrift,
- 2. die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes,⁷
- 3. bei Beförderung durch den Unternehmer und bei Versendung durch einen der Beteiligten den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- 4. das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- 5. die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung kann auf die Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Entsprechende Muster in deutscher, englischer und französischer Sprache wurden durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Die Bestätigung darf auch als Sammelbestätigung für mehrere Lieferungen (maximal ein Quartal) ausgestellt werden. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren steuerlichen Berater!

In den Fällen der Beförderung durch den Lieferanten dürfte es in der Praxis keine Probleme geben, die Gelangensbestätigung zu erhalten.

Fahrzeuge im Sinne des UStG sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt; Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern und Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 Kilogramm beträgt.

Praxistipp

Bei Beförderung durch den Abnehmer (Abholfall) empfiehlt das Finanzministerium, künftig zunächst eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen und erst beim Vorliegen einer Gelangensbestätigung diese zu korrigieren. Dieses Verfahren dürfte in vielen Fällen nicht praktikabel sein. Ist dies der Fall, empfiehlt es sich,

- bei Abholung der Ware zunächst wie bisher eine schriftliche Bestätigung und Versicherung einzuholen, dass der Abnehmer oder sein Beauftragter den konkreten Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbringt. Diese in (auch) deutscher Sprache abzufassende Versicherung muss einen eindeutigen Bezug zum Liefergegenstand und insbesondere eine mit Datum versehene Unterschrift des Abnehmers bzw. dessen Vertretungsberechtigten enthalten oder mit der Unterschrift eines unselbständigen Beauftragten versehen sein. Des Weiteren muss sich der Lieferer von der Identität des Abholers und seiner Bevollmächtigung überzeugen. Die entsprechenden Unterlagen (z. B. Passkopie) sind zu den Akten zu legen.
- Wird im Anschluss dann keine Gelangensbestätigung nachgereicht, kann zunächst versucht werden, einen alternativen Nachweis (z. B. KFZ-Zulassung) zu erlangen.
 Ist auch dieses nicht möglich, besprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater das weitere Vorgehen, da nicht auszuschließen ist, dass die deutsche Regelung zur Gelangensbestätigung nicht mit der EU-Richtlinie vereinbar ist.

8. Ort der (innergemeinschaftlichen) Dienstleistung

8.1 Dienstleistungen an juristische Personen

Bei Leistungen an Unternehmer (B2B-Leistungen)⁸ gilt, wenn keine Sonderregelung vorliegt, der Empfängerort als Leistungsort. Die Rechnungsstellung erfolgt dann, wenn dieser Ort nicht im Inland ist, ohne Umsatzsteuer und mit dem Hinweis: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers/Reverse-ChargeVerfahren" (\rightarrow Kapitel 5.1). Sonderregelungen bestehen für:

- Grundstücksleistungen
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen
- Personenbeförderung
- Einräumung der Eintrittsberechtigung

Bei Dienstleistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind (insbesondere also Gemeinden und andere Gebietskörperschaften), wurde klargestellt, ⁹ dass diese als B2B Umsätze anzusehen sind. Damit gilt, wenn keine der obengenannten Sondervorschriften eingreift, ihr Sitz als Leistungsort.

-

⁸ B2B-Leistung= Sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

⁹ AmtshilfeRLUmsG vom 29.06.2013, BGBl I 2013, Nr. 32, S. 1809

① Hinweis

Folgende Ausnahme muss beachtet werden: Ist diese sonstige Leistung ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt, gilt diese Leistung nicht als Leistung an einen Unternehmer. Es gelten daher die Regelungen für sonstige Leistungen an einen Endverbraucher (auch B2C-Leistungen genannt).

8.2 Grundstücksleistungen

Für Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gilt abweichend von den Grundregelungen für alle Leistungsempfänger (Unternehmer und Endverbraucher) der Belegenheitsort des Grundstücks als Leistungsort. Die Umsatzsteuer ist daher entsprechend der jeweiligen nationalen Regelungen zu berechnen.

Aufgrund einer Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten wurden die entsprechenden Regelungen in Abschnitt 3a.3 Umsatzsteueranwendungserlass durch ein BMF-Schreiben vom 18.12.2012 angepasst.

Durch diese Änderung wird zunächst klargestellt, dass es sich bei dem Grundstücksbegriff des Umsatzsteuerrechts um einen eigenständigen Begriff handelt. So umfasst er auch "Sachen, Ausstatungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern" (Abschn. 3a.3 Abs. 2 UStAE).

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Definition bei den Vermietungsleistungen und den sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Erschließung von Grundstücken und Bauleistungen. Des Weiteren enthält die Änderung die Beschreibung einer Vielzahl einzelner Leistungen und ihre Einordnung. Im Folgenden sollen einige Punkte beispielhaft aufgezeigt werden:

- Bei Arbeiten an **Maschinen und Ausstattungsgegenständen** kommt es darauf an, ob diese wesentlicher Bestandteil des Grundstückes sind. Da auch hierbei ein eigenständiger umsatzsteuerrechtlicher Begriff maßgebend ist, sollten Sie in diesen Fällen immer Ihren steuerlichen Berater befragen.
- Bei Überlassung von Vorrichtungen und Gegenständen für Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück kommt es auf den Leistungsumfang an. Wird ein **Gerüst** ohne Übernahme von Verantwortung lediglich überlassen, liegt kein Grundstücksbezug vor. Wird es dagegen mit Verantwortungsübernahme ("Einrichtung eines Baugerüstes" Abschn. 3a.3 Abs. 8 Nr. 7 UStAE) überlassen, liegt eine grundstücksbezogene Leistung vor.
- Bei Umsätzen im Zusammenhang mit der **Lagerung** von Gegenständen kommt es darauf an, ob dem Leistungsempfänger ein bestimmtes Grundstück oder Grundstücksteil (self-storage) überlassen wird oder nicht. Nur im Falle des self-storage handelt es sich um eine grundstücksbezogene Leistung.

① Hinweis

Da bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem im Ausland gelegenen Grundstück immer die Möglichkeit besteht, dass Sie sich in dem Belegenheitsland steuerlich registrieren müssen, sollten Sie in allen Fällen vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung Ihren steuerlichen Berater befragen. Bitte beachten Sie den erweiterten Grundstücksbegriff!

8.3 Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer ist der Leistungsort in der Regel (B2C) am Sitzort des leistenden Unternehmers. Durch das AmtshilfeRLUmsG ¹⁰ wurde eine weitere Sonderregelung in nationales Recht umgesetzt. Danach wird die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels am Wohnort oder Sitz des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers (Empfängerort) erbracht.

Langfristig im Sinne des UStG ist hier eine Vermietung von mehr als 30 Tagen. Werden für ein und dasselbe Beförderungsmittel mehrere aufeinanderfolgende Mietverträge geschlossen, so ist auf die Gesamtlaufzeit aller Verträge abzustellen.

Unter Beförderungsmittel sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die zur Beförderung von Gegenständen oder Personen konzipiert wurden und hierfür tatsächlich geeignet sind.

Nicht unter diese Regelung fällt die langfristige Vermietung von Sportbooten. Hier soll eine Besteuerung am Verbrauchsort erfolgen.

9. Ausfuhrlieferung

Bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen muss der Unternehmer nachweisen, dass der Gegenstand der Lieferung in das Drittlandgebiet befördert oder versandt wurde. Für die Nachweisführung wird grundsätzlich das zollrechtliche Ausfuhrverfahren genutzt. Auch wenn dieses – anders als das Umsatzsteuerrecht – keine Unterscheidung zwischen Beförderung und Versendung (\rightarrow Kapitel 7) kennt, wird bei der Nachweisführung zwischen beiden Fällen differenziert.

-

¹⁰ AmtshilfeRLUmsG vom 29.06.2013, BGBl I 2013, Nr. 32, S.1809

9.1 Drittlandgebiet

Zum Drittlandgebiet gehören alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet der EU gehören, damit auch die Färöer Inseln und Grönland, Aland-Inseln, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Reunion, Berg Athos, Republik San Marino, Livigno, Aruba, Niederländische Antillen, Ceuta und Melilla und die Kanarischen Inseln.

9.2 Ausfuhrnachweis (Belegnachweis)

Für das Ausfuhrverfahren kommt grundsätzlich das seit 01.07.2009 geltende elektronische Verfahren zur Anwendung.

① Hinweis

Elektronisch empfangene Dokumente müssen nach den geltenden Regelungen zur digitalen Prüfung von Unternehmen (GdPdU) auch elektronisch aufbewahrt werden. Ein Papierausdruck genügt nicht. Bitte besprechen Sie das Verfahren mit Ihrem steuerlichen Berater!

Nur wenn der Wert der Lieferung 1.000 Euro nicht übersteigt oder das elektronische System ausfällt, sind Abweichungen zulässig.

Der Belegnachweis in Beförderungs- und Versendungsfällen ist – außer im nichtkommerziellen Reiseverkehr – wie folgt zu erbringen:

Warenwert über 1.000 Euro	Ausfall des elektronischen Verfahrens
Formular: Ausgangs- vermerk (PDF-Dokument)	Formular: Alternativ-Ausgangs- vermerk
	Warenwert unter 1.000 Euro
	Vermerk der Ausgangszollstelle auf Frachtbrief, Lieferschein oder Rechnung (Dienststempelabdruck mit Datum)

Besonderheiten im Postverkehr:

Im Postverkehr wird die Gestellung der Ware an einer Postzollstelle durch den Dienstleister vorgenommen. Die Ware muss jedoch vor Aufgabe zur Post beim Zoll angemeldet werden und ein Ausfuhrbegleitdokument erstellt werden.

Zusätzliche Anforderung bei Fahrzeugen: 11

Hier ist immer die Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer erforderlich.

Bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen, die mit Beförderungsmitteln transportiert werden, sind keine weiteren Nachweise erforderlich, sonst ist

- bei Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen oder roter Nummer zusätzlich eine Bescheinigung über Zulassung, Verzollung oder Einfuhrbesteuerung im Drittland zu erbringen und
- bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen zusätzlich das Ausfuhrkennzeichen im Ausfuhrbeleg anzugeben.

_

Fahrzeuge im Sinne des UStDV sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt; Wasserfahrzeuge mit einer L\u00e4nge von mehr als 7,5 Metern und Luftfahrzeuge, deren Starth\u00f6chstmasse mehr als 1550 Kilogramm betr\u00e4gt.

9.3 Buchnachweis

Zusätzlich muss der Unternehmer buchmäßige Aufzeichnungen über die Ausfuhrlieferungen führen. Auch diese Aufzeichnungsverpflichtungen sind erweitert worden.

Zusätzlich zu der Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung und der Menge der Liefergegenstände ist bei Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer aufzuzeichnen.

Des Weiteren ist die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN = Movement Reference Nummer) aufzuzeichnen. Diese Nummer kann dem Ausgangsvermerk entnommen werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

 $\ensuremath{\mathbb{C}}$ 2013 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Mandanten-Info-E-Books können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden.

Die Weitergabe der Mandanten-Info. z.B. per E-Mail ist lediglich im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Mandatsverhältnisses oder der Betriebsstätte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z.B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages im öffentlich zugänglichen Bereich nicht gestattet. Die Veröffentlichung innerhalb des geschützten Bereichs der Internet-Homepage ist im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Dezember 2013

DATEV-Artikelnummer: 19422

E-Mail: literatur@service.datev.de